

Aufgaben und unterstützen die Vorstände des FDGB und die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Anleitung und Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen (§ 24 GVG). Ergänzend bestimmen § 15 Abs. 1 GGG, daß das Oberste Gericht, § 68 KKO⁷ sowie §§ 63 und 64 SchKO⁸, daß die Kreisgerichte und die Bezirksgerichte die einheitliche Rechtsanwendung durch die Konfliktkommissionen und die Schiedskommissionen zu gewährleisten haben. Dagegen hat der Minister der Justiz, also nicht das Oberste Gericht (s. Rz. 45 zu Art. 92), die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen zu sichern, deren Tätigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit zu analysieren und ihre besten Erfahrungen zu verallgemeinern (§15 Abs. 2 GGG). Die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen durchzuführen ist Recht des Bundesvorstandes des FDGB (§ 15 Abs. 3 GGG) (s. Rz. 23 zu Art. 45). In der Militärgerichtsbarkeit leiten die Militärobergerichte in ihrem Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit der Militärgerichte (§11 Abs. 1 Militärgerichtsordnung⁹).

12 b) Das Oberste Gericht hat zur Lösung seiner Aufgaben mit dem Ministerium der Justiz, dem Generalstaatsanwalt und den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB zusammenzuarbeiten (§ 20 Abs. 3 GVG). Die Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz ist wegen des Konkurrenzverhältnisses bei der Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisgerichte (s. Rz. 45 zu Art. 92) besonders wichtig.

13 c) Innerhalb der einheitlichen Staatsorganisation der DDR ist indessen das Oberste Gericht in seiner Leitungstätigkeit nicht frei. Die Volkskammer kann in seine Leitungstätigkeit eingreifen (s. Rz. 6 zu Art. 96), der Staatsrat nimmt im Aufträge der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und die Gesetzlichkeit des Obersten Gerichts wahr (Art. 74 Abs. 1, s. Rz. 4-6 zu Art. 74), und das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich (Art. 93 Abs. 3, s. Rz. 34 f. zu Art. 93).

4. Die Leitungsorgane des Obersten Gerichts sind:

14 a) Das Plenum.

Ihm obliegt als höchstem Organ des Obersten Gerichts die Leitung der Rechtsprechung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 GVG). Es tagt grundsätzlich einmal in drei Monaten (§ 39 Abs. 5 GVG).

15 b) Das Präsidium des Obersten Gerichts.

Es hat Hilfsfunktionen und eigene Funktionen.

Die Hilfsfunktionen sind:

- die Vorbereitung und die Einberufung der Tagungen des Plenums,
- die Vorbereitung der Richtlinien des Plenums (s. Rz. 29 zu Art. 93),
- die Auswertung der Rechtsprechung der Gerichte sowie der an das Oberste Gericht gerichteten Kassationsanregungen und Eingaben der Bürger.

7 Beschluß (ursprünglich: Erlaß) des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommission - Konfliktkommissionsordnung - vom 4. 10. 1968 (GBl. I S. 287).

8 Beschluß (ursprünglich: Erlaß) des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen - Schiedskommissionsordnung - vom 4. 10. 1968 (GBl. I S. 229) in der Fassung der ZPO vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 533).

9 Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 481).